

Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art. 140 B-VG. zu entscheiden nicht befugt ist." Hier geht es weder um ein kompetenzrechtliches Problem betreffend ein im zeitlichen Geltungsbereich der Vorläufigen Verfassung erlassenes Gesetz noch um eine Derogationsfrage.

III. Eine sachliche Begründung für die durch die präjudiziellen Gesetzesstellen geschaffene Differenzierung, wie sie u. a. zwischen der Creditanstalt-Bankverein und den sonstigen Aktiengesellschaften, die das Hypothekengeschäft in Verbindung mit der Ausgabe von Pfandbriefen betreiben, ist nicht gegeben.

Allein schon wegen dieser Differenzierung widersprechen die in Prüfung stehenden Vorschriften dem Gleichheitsgebot.

Es braucht nicht untersucht zu werden, ob in den Vorschriften nicht auch eine weitere sachlich nicht begründbare Bevorzugung im Verhältnis zu anderen Gläubigern liegt.

D. I. Wegen der festgestellten Verfassungswidrigkeit ist also die in § 1 BCAG. enthaltene Zahl „49“ aufzuheben.

E. Da der Eventualfall nicht eingetreten ist, war auf den hilfsweise gestellten Antrag, Art. 85 lit. a und c sowie den Art. 120 aus der Anlage zum Erlaß RGBl. Nr. 49/1864 aufzuheben, nicht einzugehen.

5855

B-VG.; zum Inhalt des Art. 116 Abs. 2, insbesondere zu dem der Begriffe „Abgaben ausschreiben“ und „im Rahmen der Finanzverfassung“, Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, IGBI. Nr. 8; zum Inhalt des § 6; diese Bestimmung fügt sich dem durch § 16 Abs. 1 FAG. 1967 vorgezeichneten Rahmen ein. FAG. 1967; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 16 Abs. 1 im Hinblick auf einen allfälligen Widerspruch zu den Bestimmungen des F-VG. 1948. Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 10. Dezember 1968, B 102/68

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Miteigentümer des Hauses Wien, E.straße 105, EZ. 123, Kat.Gem. M., stellten beim Finanzamt für den 12., 13., 14. und 23. Be-

zirk Wien am 29. Dezember 1966 den Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer gemäß dem Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952.

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 5. Dezember 1967 die Befreiung von der Grundsteuer nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt: die Befreiungsdauer beginnt mit 1. Jänner 1966 und endet mit 31. Dezember 1982; die Befreiung erstreckt sich auf die durch die Bauführung neugeschaffenen Wohn- und Nebenräume; während der Dauer der Befreiung ist die für die wirtschaftliche Einheit nach Bauendeigung sich ergebende Bemessungsgrundlage (der Steuermeßbetrag) um 85 % zu kürzen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Miteigentümer Berufung. Sie erachteten sich dadurch beschwert, daß die Befreiungsdauer nicht ab 1. Jänner 1963 (am 14. November 1962 ist die Benützungsbewilligung erteilt worden) auf die Dauer von 20 Jahren ausgesprochen worden sei.

Über die Berufung hat — nach einer Berufungsvorentscheidung durch das Finanzamt — die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Bescheid vom 11. März 1968, entschieden: die Berufung wurde als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Miteigentümer eine auf Art. 144 B-VG. gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der sie die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter geltend machten und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragten.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwo-gen:

1. Die Beschwerdeführer halten den angefochtenen Bescheid des halb für verfassungswidrig, weil er nicht im Einklang mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205/1962, stehe. Die Ausschreibung von Gemeindeabgaben falle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Art. 118 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 116 Abs. 2 B-VG.) und sei nunmehr von den Gemeinden zu besorgen.

2. Auf das Vorbringen der Beschwerdeführer, der Bescheid sei verfassungswidrig, weil er nicht mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 in Einklang stehe, ist zu erwidern, daß dieses Verfassungsgesetz bezüglich der Grundsteuer keine Veränderungen der Rechtslage bewirkt hat, die diese Behauptung der Beschwerdeführer stützen könnte.

Gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG. hat die Gemeinde das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen.

9

und Abgaben auszuschreiben. Diese Angelegenheiten werden gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde umfaßt. Unter dem Begriff „Abgaben ausschreiben“ ist hier das gleiche zu verstehen, was in § 7 Abs. 5 F-VG. 1948 mit diesem Begriff und in § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 mit dem Begriff „Abgaben erheben“ verstanden wird. Es ist dies das Recht der Gemeinde, Steuerquellen zu erschließen und sie zu nutzen (vgl. Erk. Slg. Nr. 5329/1966, B. 28/67 vom 28. September 1967).

Die Worte „im Rahmen der Finanzverfassung“ bringen eindeutig zum Ausdruck, daß auf dem Gebiet der Abgabenausschreibung in der dargelegten Bedeutung die auf dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG. 1948, BGBl. Nr. 45/1948 — beruhende Rechtslage durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 nicht verändert wurde. Welche Behörde in Angelegenheiten der Grundsteuer zuständig ist, kann somit nur nach der auf dem F-VG. 1948 beruhenden Rechtslage beurteilt werden.

3. Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. für Wien Nr. 8/1952 (im folgenden mit WGrStBG. bezeichnet), enthält in § 6 folgende Regelung: Das Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung ist bei dem nach der Lage der wirtschaftlichen Einheit zuständigen Finanzamt zu überreichen, das darüber entscheidet; hiebei ist auszusprechen, auf welche Teile der wirtschaftlichen Einheit (Räume) sich die Befreiung erstreckt, ferner sind der Tag des Beginnes und des Endes der Befreiungsdauer sowie die neue Bemessungsgrundlage (Steuernebbetrag) anzugeben.

Das WGrStBG. ist als Ausführungsgesetz zu dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157/1951, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, erlassen worden.

Dieses Bundesgrundsatzgesetz seinerseits ist auf Grundlage des § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1950 (FAG. 1950), BGBl. Nr. 36/1950, erlassen worden, wonach die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Art. 12 und 15 B-VG.) durch die Bundesgesetzgebung erfolgt. Seit Erlassung des WGrStBG. ist § 11 Abs. 1 FAG. 1950 zunächst durch gleichlautende Bestimmungen der späteren Finanzausgleichsgesetze ersetzt worden, erhielt dann durch die Finanzausgleichsnovelle 1958, BGBl. Nr. 28/1958, und die Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, eine neue Fassung, die bezüglich der Grundsteuer inhaltlich unverändert seit 1. Jänner 1967 in § 16 Abs. 1 des Finanz-

ausgleichsgesetzes 1967 (FAG. 1967), BGBl. Nr. 2/1967, enthalten ist. Diese Bestimmung lautet in den für den Beschwerdefall in Betracht zu ziehenden Teilen:

„Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 14 Abs. 1 Z. 1) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B-VG.) die Regelung der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.“

Diesem durch das FAG. 1967 vorgezeichneten Rahmen fügt sich das WGrStBG. ein.

Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer enthält das WGrStBG. keine Regelung. Diesbezüglich ist in Übereinstimmung mit dem FAG. 1967 gemäß §§ 27 und 28 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149/1955, die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben.

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer ist in dem System der Grundsteuerberechnung der letzte Abschnitt. Ihr voran gehen als erster Abschnitt die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage, für die der Einheitswert maßgebend ist, nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 17 des Grundsteuergesetzes 1955 und als zweiter Abschnitt die Festsetzung der Steuernebbeträge nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 26 des Grundsteuergesetzes 1955. Für diese beiden Abschnitte der Grundsteuerberechnung sind die Finanzämter zuständig. Vgl. §§ 53, 194 und 196 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961.

Die Entscheidung über ein Ansuchen um Befreiung nach dem WGrStBG. mündet für die Dauer der Steuerbefreiung in eine Kürzung des Steuernebbetrages um jenen Teil, der auf die neuen und befreiten Wohnungen, Wohnräume oder Wohnraumeile entfällt (§§ 4 und 6 WGrStBG.); also in eine Maßnahme, die zu dem dargelegten zweiten Abschnitt im System der Grundsteuerberechnung gehört. Da die in § 16 Abs. 1 FAG. 1967 der Landesgesetzgebung eingeräumte Zuständigkeit nur soweit reicht, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen, und da für die Festsetzung des Grund-

steuerermeßbetrages die Bestimmungen des § 194 BAO., nach denen diese Festsetzung den Finanzämtern obliegt, in Kraft stehen, darf die Landesgesetzgebung keine davon abweichende Regelung treffen.

Die in § 6 WGrStEG. getroffene Regelung enthält ihrer sprachlichen Fassung nach nicht die Einräumung einer Entscheidungszuständigkeit an die Finanzämter, sondern setzt deren Zuständigkeit voraus. Diese Regelung entspricht somit dem § 16 Abs. 1 FAG. 1967.

Über Berufungen gegen Bescheide der Finanzämter entscheidet gemäß § 260 BAO. die Finanzlandesdirektion als Abgabenbehörde zweiter Instanz, gegen deren Bescheid gemäß § 291 BAO. ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist. Der angefochtene Bescheid ist somit von der Behörde erlassen worden, die von dem für die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 FAG. 1967 zuständigen Gesetzgeber berufen ist.

Die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien 21/1962, findet keine Anwendung, weil sie gemäß ihrem § 1 Abs. 2 auf das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer nur Anwendung findet, soweit diese Abgaben von Organen der Stadt Wien verwaltet werden und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiben haben und soweit nicht für dieses Verfahren bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen.

4. Mit diesen Ausführungen ist dargetan, daß die Regelung wonach die in Anwendung der Bestimmungen des WGrStEG. vorzunehmende Kürzung des Grundsteuerermeßbetrages von den Finanzämtern vorzunehmen ist, mit den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 FAG. 1967 in Einklang steht.

Die Beschwerdeführer haben nicht behauptet, daß die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 FAG. 1967 bezüglich der Grundsteuer in Widerspruch zu den Bestimmungen des F-VG. 1948 stünden. Der Verfassungsgerichtshof hat diesbezüglich keine Bedenken.

5. Die Behauptung der Beschwerdeführer, der angefochtene Bescheid sei von einer verfassungsrechtlich unzuständigen Behörde erlassen worden, trifft daher nicht zu. Die Beschwerdeführer sind nicht — wie sie behaupten — in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

Die Beschwerde ist allein auf diese Behauptung gestützt. Im Verfahren ist die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

5856

Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 16/1954; zur Frage des Berufungsrechtes der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich (§ 20 Abs. 3) gegen die Entscheidung der Bezirksgrundverkehrskommission; zur Beschlussfassung über die Erhebung einer Berufung ist nach dem § 5 Abs. 3 die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zuständig. O. O. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55; zum Inhalt des § 17 Abs. 1; die Bestimmung des § 22 Abs. 1, gemäß der der Präsident die Landwirtschaftskammer nach außen vertritt, besagt nicht, daß eine Erklärung, die der Präsident Dritten gegenüber abgibt, auch dann gültig und der Landwirtschaftskammer zuzurechnen ist, wenn die für sie notwendige Beschlussfassung durch das zuständige Kammerorgan fehlt, sie gibt dem Präsidenten keine Entscheidungsbezugnis. Geschäftsordnung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich; zum Inhalt des § 5 Abs. 2 und 3; diese Vorschriftsstelle hat nicht den Sinn, den Präsidenten zur Erlassung von bindenden Zuständigkeitsentscheidungen zu ermächtigen, sie gibt vielmehr dem Präsidenten nur die Befugnis, den internen Geschäftsverkehr zu leiten. Die Berufungsbehörde hat eine unzulässige Berufung zurückzuweisen; sie hat daher vor ihrer Sachentscheidung die Zulässigkeit der Berufung zu prüfen; hiezu gehört die Prüfung der Legitimation dessen, der die Berufung eingebracht hat. Zur Frage des Inhaltes der Zuständigkeit zur Vertretung der öffentlichrechtlichen Körperschaften nach außen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung subjektiver Rechte der Körperschaft nach außen. Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und des Eigentumsrechtes

Erk. v. 10. Dezember 1968, B 136/68

Der Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beschwerdeführer sind je zur Hälfte Eigentümer der Einl. 49 der Kat.Gem. B. Sie haben aus dieser Einlagezahl acht Grundstücke verkauft. Die Kaufverträge hierüber sind von der Bezirksgrundverkehrskommission M. mit acht Einzelbescheiden vom 21. September 1967 auf Grund der Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1954, in der gegenwärtigen